



## Käthe-Kollwitz-Schule

Hasberger Straße 130  
27751 Delmenhorst  
Tel. 04221 / 43657  
Fax 04221 / 43695  
email:

[kaethe-kollwitz-schule@ewetel.net](mailto:kaethe-kollwitz-schule@ewetel.net)

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

Sie finden hier eine kleine Aufstellung von Regelungen, die im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten. Diese Regeln sollen dazu beitragen, den ordentlichen Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten sowie Missverständnisse, z.B. in Bezug auf Folgen von Fehlzeiten, zu vermeiden und Unklarheiten auszuräumen.

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten (§ 71 Niedersächsisches Schulgesetz)**

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.

### **Fehlzeiten aus Krankheitsgründen und Entschuldigungen**

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens **spätestens am dritten Versäumnistage** mitzuteilen. Dies ist zunächst auch telefonisch möglich.

Für Fehlzeiten von **unter drei Tagen** legen Minderjährige entweder eine Entschuldigung von den Eltern oder eine ärztliche Bescheinigung vor. Die Volljährigen unter Ihnen können grundsätzlich ihre Fehlzeiten selbst entschuldigen. In besonderen Fällen kann bei Minder- und Volljährigen auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Für Fehlzeiten **von drei Tagen und mehr** legen sie entweder eine ärztliche Bescheinigung vor, die Ihre Schulunfähigkeit für die Zeit des Fehlens attestiert - dies gilt für alle volljährigen Schülerinnen und Schüler - oder die Erziehungsberechtigten schreiben eine Entschuldigung.

Für Entschuldigungen und ärztliche Bescheinigungen gilt gleichermaßen, dass diese ohne zusätzliche Aufforderung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers **spätestens drei Tage nach dem letzten Tag des Fehlens** vorzulegen sind.

Bei **unentschuldigtem Fehlen** wird ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt. Die Klassenlehrer/innen sind verpflichtet, unentschuldigtes Fehlen dem Fachdienst Schule und Sport der Stadt Delmenhorst anzuzeigen. Der Fachdienst Schule und Sport leitet daraufhin ein Bußgeldverfahren ein (50,00 € für erstmalige Verfehlung zuzüglich Gebühren und Auslagen). Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen kann die Stadt Zwangsmaßnahmen anordnen (Zwangsgelder, zwangsweise Vorführung zur Schule, Ersatzzwangshaft).

### **Arzttermine**

Arzttermine legen Sie bitte in die unterrichtsfreie Zeit am Nachmittag. Dies ist in den allermeisten Fällen möglich. Gegebenenfalls ist eine Bescheinigung über den Arztbesuch mit der genauen **Angabe der Uhrzeit** vorzulegen.

## **Klassenarbeiten**

Soweit der Klasse der Termin für Klassenarbeiten bekannt gegeben wurde gilt: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann, legt sie/er eine ärztliche Bescheinigung oder ein Attest vor (vgl. Entschuldigungen), denn nur in diesem Fall ist es möglich, dass die Arbeit nachgeschrieben werden kann. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Ohne hinreichende Entschuldigung wird die Arbeit in der Regel mit „ungenügend“ (6) bewertet.

Wir, die Klassen- und Fachlehrer/innen, bitten Sie, die Schülerinnen und Schüler, in Ihrem eigenen Interesse diese Regelungen ernst zu nehmen. Denken Sie daran, dass die Verantwortung für Ihr eigenes Handeln bei Ihnen liegt, und dass Sie selbst die Konsequenzen dafür tragen.

Ich hoffe auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen viel Erfolg und natürlich viel Spaß in der Schule.

Ihr Kind ist gegen Unfälle, Sachschäden und Diebstähle, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, versichert. Dazu nachstehend einige wichtige Informationen.

## **Leistungen des Kommunalen Schadensausgleichs für Sachschäden und Diebstähle im Zusammenhand mit dem Schulbesuch**

Durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover ist „die zum Schulgebrauch bestimmte Sache“ geschützt, und zwar mit einem Höchstbetrag von 300,00 € pro Schadensereignis, allerdings mit der Einschränkung, dass nur die Kosten für eine „schulergerechte Ausstattung“ ersetzt werden.

Bei Brillen beträgt die Höchstentschädigung 100,00 €.

Grobe Fahrlässigkeit führt zum Ausschluss von Entschädigungsleistungen.

Fahrräder sind nur geschützt, wenn das Fahrrad abgeschlossen ist. Fahrradzubehör wird nur ersetzt, wenn es der Verkehrssicherheit dient.

Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Urkunden aller Art, Schlüssel, Geldbörsen und Brieffaschen sind nicht geschützt.

Aus diesem Grund sollen Sie Ihrem Kind möglichst kein Geld mit zur Schule geben. Wenn wir für schulische Zwecke Geld einsammeln, dann sorgen Sie bitte dafür, dass dieses Geld sicher – möglichst in einem Brustbeutel – verwahrt wird.

## **Unfallversicherung auf dem Schulweg**

Bei allen Schulveranstaltungen, einschließlich des Weges zu dieser Veranstaltung und zurück, sind die Kinder durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg versichert. Diese Versicherung tritt aber nur dann in Kraft, wenn die Kinder auf dem normalen Schulweg Schaden erleiden, d.h. die Kinder dürfen keine Umwege (Besuche, Einkäufe usw.) machen. Der Versicherungsschutz ist ebenfalls aufgehoben, wenn die Kinder wesentlich früher als notwendig von zu Hause weggehen, länger als notwendig auf dem Schulgelände bleiben oder auf dem Nachhauseweg trödeln.

Wir bitten Sie aus diesem Grund, Ihr Kind nicht früher als notwendig zur Schule zu schicken und darauf hinzuwirken, dass es sofort nach Unterrichtsschluss auf dem festgelegten Schulweg nach Hause geht. Unfälle auf dem Schulweg melden Sie bitte umgehend der Schule.

Bitte bringen Sie im Schadensfall zunächst in Erfahrung, ob eine andere Versicherung für den Schaden aufkommen muss.

### **Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen**

*Erl. v. 29.6.1977 - 304 -31 704 (SVBl. S.180) - VORIS 22410 00 00 00 011, geändert durch RdErl v. 15.1.2004 (SVBl. 3/2004) - VORIS 22410 00 00 00 011*

Bezug: Erl. v. 10. 1. 1961

1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
3. Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
4. Abdruck dieses Erlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel 1., 5. und 7.Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
5. Der Bezugserlass wird aufgehoben.

---

**Ihre Klassenlehrerin/Ihr Klassenlehrer**

-----

Ich habe von dem Schreiben der Käthe-Kollwitz-Schule zu den Pflichten der Eltern im Zusammenhang mit dem Schulbesuch, Schadensausgleich und Waffen Kenntnis genommen.